

ANHANG

Allgemeine und methodische Hinweise zur repräsentativen Europawahlstatistik 2014

1 Allgemeines

Rechtsgrundlage für die Erstellung der repräsentativen Wahlstatistik ist das Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Das WStatG legt für die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik im Wesentlichen folgendes fest:

1. Aus dem Ergebnis der Europawahlen sind unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken repräsentative Wahlstatistiken über
 - die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen (Statistik der Wahlbeteiligung) sowie
 - die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen (Statistik der Stimmabgabe)

als Bundesstatistik zu erstellen (§ 2 WStatG).

Für die Statistik der Wahlbeteiligung dürfen höchstens 10 Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Für die Statistik der Stimmabgabe sind höchstens sechs Geburtsjahresgruppen zulässig, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind (§ 4 WStatG).

2. Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke trifft der Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den statistischen Ämtern der Länder. Es dürfen nicht mehr als fünf von Hundert der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke des Bundesgebietes sowie nicht mehr als zehn von Hundert der Wahlbezirke und der Briefwahlbezirke eines Landes an der reprä-

sentativen Wahlstatistik teilnehmen. Ein für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählter Wahlbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte, ein ausgewählter Briefwahlbezirk mindestens 400 Wähler umfassen. Der Wahlberechtigte ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen ist (§ 3 WStatG).

3. Die Statistik der Wahlbeteiligung wird von den Gemeinden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen, unter Auszählung der Wählerverzeichnisse durchgeführt. Die Gemeinden teilen die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem zuständigen statistischen Amt des Landes mit (§ 5 Absatz 1 WStatG).

Die Statistik der Stimmabgabe wird unter Verwendung von amtlichen Stimmzetteln, die zudem Unterscheidungsmerkmale nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen enthalten, oder unter Verwendung hierfür zugelassener Wahlgeräte durchgeführt. Die Gemeindebehörden leiten die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen, verpackten und versiegelten Stimmzettel oder Ergebnisaufzeichnungen von Wahlgeräten der für die Statistik ausgewählten Wahlbezirke ungeöffnet und getrennt nach Wahlbezirken zur Auswertung an das statistische Amt des Landes weiter. Gemeinden mit einer abgeschotteten Statistikstelle (§ 16 Absatz 5 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes) können die Auswertung der Stimmzettel mit Zustimmung des Landeswahlleiters selbst in der Statistikstelle vornehmen; in diesem Fall teilen sie die Ergebnisse getrennt nach Wahlbezirken dem zuständigen statistischen Amt des Landes mit. Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel oder Ergebnisaufzeichnungen von Wahlgeräten dürfen nicht zusammengeführt werden (§ 5 Absatz 2 WStatG).

Nach Abschluss der Aufbereitung durch die statistischen Ämter der Länder sind die Wahlunterlagen unverzüglich den Gemeindebehörden zurückzugeben und von diesen entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zu behandeln (§ 7 Absatz 3 WStatG).

4. Die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik dürfen nur für die Bundes- und Landesebene und ausschließlich durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder veröffentlicht werden. Die Bekanntgabe von Ergebnissen für einzelne Wahlbezirke ist unzulässig.

Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik liegen für jede der seit 1979 stattfindenden Europawahlen vor. Bei Bundestagswahlen ist die repräsentative Wahlstatistik erstmals im Jahre 1953 (ohne Beteiligung der Länder Rheinland-Pfalz, Bayern und Saarland) und von 1957 bis 1990 sowie seit dem Jahr 2002 unter Beteiligung aller Bundesländer durchgeführt worden. Für die Bundestagswahlen 1994 und 1998 hat der Bundesgesetzgeber die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ausgesetzt.

Im Gegensatz zur allgemeinen Wahlstatistik, bei der es sich um eine Dokumentation und Auswertung der bei den Wahlorganen angefallenen Wahlergebnisse handelt, wird in der repräsentativen Wahlstatistik das Wahlverhalten, das heißt die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen, untersucht. Einfachere Untersuchungen dieser Art waren schon immer in der Weise möglich, dass man Wahlergebnisse für bestimmte regionale Einheiten mit der Zusammensetzung ihrer Bevölkerung verglich (zum Beispiel Gruppierung der Kreise oder Gemeinden nach dem Anteil der Religionszugehörigkeit, der sozial-ökonomischen Struktur und dergleichen). Ein solches Verfahren erfordert aber einen großen Aufwand und vermittelt nur gröbere Aussagen. Feststellungen über die Stimmabgabe nach dem Alter konnten überhaupt nicht getroffen werden.

Die repräsentative Europawahlstatistik 2014 beruht auf den Wahlergebnissen in 2 829 Wahlbezirken für die Stimmabgabe (darunter 2 482 allgemeine und 347 Briefwahlbezirke), die für die insgesamt rund 90 000 Wahlbezirke (einschließlich Briefwahlbezirke) als repräsentativ angesehen werden können. Sie erstreckt sich dadurch auf 2,5 Millionen der 62,0 Millionen Wahlberechtigten und 1,2 Millionen der 29,8 Millionen Wähler. Ihre Zahlenbasis ist danach weit breiter als bei entsprechenden Untersuchungen nichtamtlicher Stellen, die sich nur auf wenige tausend Personen stützen. Außerdem handelt es sich bei der repräsentativen Europawahlstatistik nicht um die Auswertung dessen, was Personen über ihr Wahlverhalten vor oder nach der Wahl aussagen,

sondern um die Auswertung des tatsächlichen Wahlverhaltens nach den Wählerverzeichnissen und Stimmzetteln.

Für die Feststellung der Wahlberechtigten wurden die Wählerverzeichnisse der Auswahlbezirke herangezogen, die auch Angaben über den Vornamen (Geschlecht) und den Geburtstag enthalten. Die Feststellungen über die Stimmabgabe wurden durch Ausgabe von Stimmzetteln mit Unterscheidungsaufdruck für Männer und Frauen nach jeweils sechs Altersgruppen in den Stichprobenbezirken ermöglicht. Eine Verletzung des Wahlheimnisses war hierbei nicht zu befürchten. In die zur Feststellung der Wahlbeteiligung herangezogenen Wählerverzeichnisse können die Gemeindebehörden, die Wahlvorstände und die Öffentlichkeit (während der Auslegungsfrist der Wählerverzeichnisse) ohnehin Einblick nehmen. Auch die Methode zur Feststellung der Stimmabgabe der Männer und Frauen nach dem Alter lässt keine Verletzung des Wahlheimnisses zu. Bei der Auswertung der Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen wird beispielsweise festgestellt, wie viele Frauen einer jeden der sechs Altersgruppen eine bestimmte Partei gewählt haben. Da aber zu jeder Altersgruppe der Männer und Frauen zahlreiche Personen gehören, können daraus keine Anhaltspunkte für die Stimmabgabe einer bestimmten Person gewonnen werden. Die Wahlberechtigten werden durch amtliche Bekanntmachungen der Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen, sowie in den betroffenen Wahllokalen durch Aushänge und Merkblätter über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik informiert. In den ausgewählten Briefwahlbezirken wurden Merkblätter mit den Briefwahlunterlagen versandt.

2 Grundlagen des Stichprobenplans

Die Auswahl der Stichprobenwahlbezirke erfolgt durch eine Ziehung nach dem Zufallsprinzip. Dadurch sind zum einen die Objektivität des Auswahlvorgangs und die daraus resultierende Akzeptanz der Stichprobe sichergestellt. Zum anderen kann so die Präzision der Ergebnisse zuverlässig abgeschätzt werden.

Die Auswahlgrundlage für die Ziehung der Stichprobenwahlbezirke ist die allgemeine Wahlstatistik zur Europawahl 2009. Eine Ausnahme stellt das Bundesland Thüringen dar, hier basiert die Stichprobe auf der Wahlstatistik zur Bundestagswahl 2005.

Die Auswahlsätze beziehungsweise der auf die einzelnen Bundesländer entfallende Stichprobenumfang orientiert sich hauptsächlich an verfügbaren Kapazitäten sowie an organisatorisch-technischen Gesichtspunkten und wurde gegenüber früheren repräsentativen Wahlstatistiken weitestgehend beibehalten.

Von den Wahlbezirken eines Bundeslandes wurden jeweils folgende Anteile in der Stichprobe erfasst:

Schleswig-Holstein	3,8 %
Hamburg	2,2 %
Niedersachsen	2,8 %
Bremen	7,3 %
Nordrhein-Westfalen	3,6 %
Hessen	2,1 %
Rheinland-Pfalz	4,1 %
Baden-Württemberg	1,8 %
Bayern	3,0 %
Saarland	6,8 %
Berlin	5,2 %
Brandenburg	4,0 %
Mecklenburg-Vorpommern	4,2 %
Sachsen	4,4 %
Sachsen-Anhalt	4,8 %
Thüringen	4,2 %
<hr/> Gesamtes Bundesgebiet	<hr/> 3,3 %

Die dazugehörigen Stichprobenumfänge sind in der Übersicht 1.2 dargestellt.

Stichprobenmethodisch gesehen liegt eine geschichtete einfache Zufallsauswahl vor. Das heißt, die die Auswahlgrundlage wird vor der Ziehung der Stichprobe in Schichten unterteilt. Jede dieser Schichten bildet für sich genommen eine eigene

Auswahlgrundlage, aus der unabhängig von den übrigen Schichten eine Teilstichprobe gezogen wird. Die Vereinigung aller so erhaltenen Teilstichproben bildet die Stichprobe der Wahlbezirke für die repräsentative Wahlstatistik. Die Präzision der hochgerechneten Ergebnisse einer geschichteten Stichprobe ist im Allgemeinen höher als bei einer einfachen Zufallsauswahl.

Die Konstruktion der Schichten erfolgt in einem hierarchischen Verfahren. Die Auswahlgrundlage wird zunächst nach Bundesland und nach der Art des Wahlbezirkes (Urnen- und Briefwahlbezirk) unterteilt. Innerhalb der so entstehenden Kreuzkombinationen aus Bundesland und Wahlbezirksart wird eine weitere Unterteilung vorgenommen. Durch Clusteranalyse werden Wahlbezirke, die sich bezüglich der (geeignet standardisierten) Zahl an gültigen Stimmen für die Parteien CDU, SPD, GRÜNE, FDP, DIE LINKE und CSU möglichst ähnlich sind, einer Schicht zugewiesen.

Die Anzahl der zu bildenden Schichten wird über das Zusammenwirken von Stichprobenumfang, Präzisionsvorgaben und den Verhältnissen in der Auswahlgrundlage austariert. Je Wahlbezirksart und Bundesland wird der Stichprobenumfang näherungsweise proportional auf die zu bildenden Schichten aufgeteilt.

Für Änderungen in den Abgrenzungen der Wahlbezirke zwischen dem Gebietsstand der Auswahlgrundlage (Europawahl 2009) und der Europawahl 2014 sind eindeutige Nachfolgeregelungen vorgegeben. Die Ziehung einer Ergänzungsstichprobe für Gebiete, die in der Auswahlgrundlage noch zu keinem Wahlbezirk gehörten, war nicht erforderlich.

3 Auszählung und Aufbereitung der Ergebnisse

Die Wahlbeteiligung bei der Europawahl 2014 wird für folgende 10 Geburtsjahresgruppen ermittelt:

Geburtsjahresgruppe	entspricht Alter
1994 – 1996	unter 21 Jahre
1990 – 1993	21 bis unter 25 Jahre
1985 – 1989	25 bis unter 30 Jahre
1980 – 1984	30 bis unter 35 Jahre
1975 – 1979	35 bis unter 40 Jahre
1970 – 1974	40 bis unter 45 Jahre
1965 – 1969	45 bis unter 50 Jahre
1955 – 1964	50 bis unter 60 Jahre
1945 – 1954	60 bis unter 70 Jahre
1944 und früher	70 Jahre und älter

Für die Feststellungen über die Stimmabgabe werden sechs Geburtsjahresgruppen gebildet:

Geburtsjahresgruppe	entspricht Alter
1990 – 1996	unter 25 Jahre
1980 – 1989	25 bis unter 35 Jahre
1970 – 1979	35 bis unter 45 Jahre
1955 – 1969	45 bis unter 60 Jahre
1945 – 1954	60 bis unter 70 Jahre
1944 und früher	70 Jahre und älter

Die Gruppen „60 bis unter 70 Jahre“ und „70 Jahre und älter“ waren bei den vorangegangenen Europawahlen in einer Gruppe („60 Jahre und älter“) zusammengefasst. Aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Stimmabgabe dieser Altersgruppe bei der Europawahl 2014 detaillierter analysiert. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Änderungen in den Altersgruppen gegenüber der Europawahl 2009.

Die Angaben über die Anzahl der Wahlberechtigten, der Wähler und Nichtwähler, gegliedert nach Geschlecht und Altersgruppen, werden nach der Wahl anhand der Wählerverzeichnisse gewonnen. Es werden folgende Werte unterschieden:

A. Wahlberechtigte insgesamt

darunter

- Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk W (A1)
- Wahlberechtigte mit Sperrvermerk W für ausgegebene Wahlscheine (A2)

B. Wähler ohne Wahlschein, das heißt Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk W, die in dem jeweiligen Urnenwahlbezirk ihre Stimme abgegeben haben

C. Nichtwähler ohne Wahlschein, das heißt Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk W, die in dem jeweiligen Urnenwahlbezirk ihre Stimme nicht abgegeben haben

Die Anzahl der Wähler und Nichtwähler unter den Wahlscheininhabern (im Allgemeinen sind dies Briefwähler) kann nicht ermittelt werden.

Bei der Anzahl der **Wahlberechtigten** wird unterschieden zwischen den Wahlberechtigten ohne und mit Sperrvermerk für ausgegebene Wahlscheine. In der Tabelle 2.1 werden folgende Werte ausgewiesen:

a) Die Wahlberechtigten insgesamt, das heißt Wahlberechtigte mit und ohne Sperrvermerk W für ausgegebene Wahlscheine (A).

b) Nur Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk für ausgegebene Wahlscheine (A1).

Unter der Annahme, dass Wahlscheininhaber von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen, wird die **Wahlbeteiligung** berechnet als Anteil der Wähler ohne Wahlschein zuzüglich der Wahlberechtigten mit Wahlschein an der Anzahl der Wahlberechtigten insgesamt: $(B + A2) / A$. Die tatsächliche Wahlbeteiligung ist daher etwas niedriger.

Für die Ermittlung der nach Geschlecht und Altersgruppen differenzierten Stimmabgabe werden alle in den ausgewählten Wahllokalen abgegebenen Stimmzettel herangezogen. Das heißt sowohl die Stimmzettel der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten ohne Sperrvermerk W als auch die Stimmzettel der Personen mit Wahlschein, die nicht per Briefwahl, sondern in dem jeweiligen Wahllokalen gewählt haben. Im Allgemeinen ist daher die Gesamtanzahl der auf Grund der Stimmzettel ermittelten abgegebenen Stimmen höher als die Anzahl der Wähler ohne Wahlschein (Wähler mit Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis).

Briefwahlbezirke wurden erstmals bei der repräsentativen Europawahlstatistik 2004 berücksichtigt. Briefwähler werden in die Statistik der Stimmabgabe einbezogen, um systematische Verzerrungen durch das Fehlen der Briefwahlstimmen zu vermeiden. Seit

Bestehen der Europawahl 1979 ist der Anteil der Briefwähler angestiegen und lag bei der Europawahl 2014 bei 25,3 %.

Die Ergebnisse der repräsentativen Europawahlstatistik 2014 werden nicht nach der Bezirksart (Urne oder Brief) gegliedert. Aufgrund der Beschränkung des Auswahlsatzes auf bundesweit höchstens 5 % (siehe § 3 Satz 2 WStatG) sind hochgerechnete Ergebnisse der Stimmabgabe nach Altersgruppen und Geschlecht für die Gruppe der Briefwähler nur eingeschränkt zu erzielen.

4 Zum Inhalt der Tabellen

In den vorliegenden Tabellen werden die aus der Stichprobe hochgerechneten Ergebnisse dargestellt. Die Hochrechnung erfolgt unter Verwendung eines Kalibrierungsverfahrens auf Basis einer Regressions-schätzung. Als Regressoren werden folgende jeweils nicht nach Alter und Geschlecht differenzier-ten Hilfsmerkmale verwendet:

Tabelle 2.1:

- Zahl der Wahlberechtigten ohne Wahlschein-
vermerk
- Zahl der Wahlberechtigten mit Wahlschein-
vermerk
- Zahl der Wähler ohne Wahlschein

Tabellen 2.2 und 2.3:

- Zahl der gültigen Stimmen für CDU, SPD,
GRÜNE, FDP, DIE LINKE, CSU, AfD, FREIE WÄH-
LER, PIRATEN und Sonstige (inklusive AfD,
FREIE WÄHLER und PIRATEN),
- Zahl der ungültigen Stimmen

Übersicht 1.12:

- Zahl der ungültigen Stimmen

Durch das Kalibrierungsverfahren wird gewährleis-
tet, dass die durch Hochrechnung ermittelten de-
mographisch ungegliederten Ergebnisse
(= Hilfsmerkmale) exakt mit den entsprechenden
Werten des amtlichen Endergebnisses überein-
stimmen. Diese finden sich in den Ergebnistabellen
der repräsentativen Wahlstatistik in Form von Rand-
summen wieder.

Auch auf die Präzision der Ergebnisse wirkt sich das
kalibrierte Hochrechnungsverfahren im Vergleich zu
einer freien Hochrechnung oder der bei früheren
repräsentativen Wahlstatistiken verwendeten Ver-
hältnisschätzung positiv aus.

Schließlich wirkt das Hochrechnungsverfahren auch
dem Mangel entgegen, dass aufgrund gesetzlicher
Rahmenbedingungen bei der Ziehung der Stichpro-
be nur Urnenwahlbezirke mit mindestens 400 Wahl-
berechtigten und Briefwahlbezirke mit mindestens
400 Wählern (bei der vorangegangenen Wahl) eine
Chance hatten in die Stichprobe zu gelangen.

Den Tabellen 2.1 bis 2.3 dieses Heftes sind einige
zusammenfassende Übersichten mit Vergleichszah-
len vorangestellt. In den Vergleichszahlen wird für

die Statistik der Wahlbeteiligung nach Alter und Geschlecht nur die Wahlbeteiligung der Wahlberechtigten ohne Wahlschein und für die Statistik der Stimmabgabe ohne Einbeziehung der Briefwähler ausgewiesen.

In den Übersichten und Tabellen, die nach Alter differenzieren, sind zur besseren Verständlichkeit die Ergebnisse nach Altersgruppen dargestellt. Da bei der repräsentativen Wahlstatistik jedoch Geburtsjahresgruppen erhoben werden, können die Altersgruppen nicht exakt abgegrenzt werden. Übersicht 1.1 zeigt eine Gegenüberstellung der Alters- und Geburtsjahresgruppen für die Europawahl 2014.

Bei der Partei PIRATEN konnten in Bayern die Stimmen aus technischen Gründen nicht ausgewertet werden. In den zusammenfassenden Übersichten und Tabellen ist daher das Bundesergebnis der PIRATEN entsprechend reduziert.